

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 48/96

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 1996 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 18. Januar 1996 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin ist mit ihrem Begehren, ihr wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 9. November 1990 über den 31. Oktober 1992 hinaus eine Verletztenrente in Höhe von mindestens 20 vH der Vollrente zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 23. September 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 1993; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 12. März 1995 und Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 18. Januar 1996). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, die Erwerbsfähigkeit der Klägerin sei seit November 1992 durch die Unfallfolgen nicht mehr um wenigstens 20 vH gemindert.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin geltend, die Revision sei nach § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zuzulassen, weil das LSG seine Aufklärungspflicht nach § 103 SGG verletzt habe. Angesichts des vorliegenden Sachverhalts wäre das LSG im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes verpflichtet gewesen, ein weiteres Gutachten einzuholen.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der insoweit von der Beschwerdeführerin gerügte Aufklärungsmangel ist schon deshalb nicht schlüssig in diesem Sinne dargelegt, weil sie einen berücksichtigungsfähigen und vom LSG übergangenen Beweisantrag aus dem Berufungsverfahren überhaupt nicht bezeichnet hat (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 sowie zuletzt Beschluß des Senats vom 4. März 1996 - 2 BU 31/96 -).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

